

Boerse Stuttgart Securities GmbH Stuttgart (Emittentin)

Endgültige Angebotsbedingungen

vom 7. Juni 2019

in Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 11. September 2018 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium

zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits begebenen

Schuldverschreibungen

(WKN EWG2LD)

bezogen auf den Kurs von 100 Gramm

Gold

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
	Allgemeine Informationen zur Emission	
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	6
IV.	Wertpapierbedingungen der Wertpapiere	9

Den Endgültigen Angebotsbedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

I. Einleitung

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Angebotsbedingungen des Angebotes von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge Gold (der "Basiswert") dar.

Diese endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Angebotsbedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, vom 11. September 2018 ("**Basisprospekt**") einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.euwax-gold.de/ewg2ld/downloads/ veröffentlicht.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Angebotsbedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen. Soweit in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Des Weiteren ist den Endgültigen Angebotsbedingungen für die einzelne Emission eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 11. September 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert am 13. September 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, als Emittentin zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium zu lesen, der dem Basisprospekt vom 11. September 2018 nachfolgt.

Der jeweils aktuellste Basisprospekt der Boerse Stuttgart Securities GmbH, Stuttgart, als Emittentin zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Schuldverschreibungen bezogen auf den Kurs einer in Gramm festgelegten Menge von Gold / Silber / Platin / Palladium wird auf der Internetseite der Emittentin unter http://www.euwax-gold.de veröffentlicht.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu dem Basiswert

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist § 1 der Wertpapierbedingungen zu entnehmen.

Angaben zu dem Basiswert, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts, sind auf der öffentlich zugänglichen Internetseite https://www.boerse-stuttgart.de/de-de/produkte/etps/etcs/stuttgart/ewg2ld-euwax-gold-iieinsehbar.

Die auf dieser Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen wurden am 9. Oktober 2017 in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Der Preis der Schuldverschreibungen wird dabei im fortlaufenden Handel über die Börse festgestellt und erfolgt in Abhängigkeit des Goldpreises. Die Emittentin selbst berechnet keine Preise.

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de.

3. Market Maker

Als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert die EUWAX Aktiengesellschaft. Die Boerse Stuttgart GmbH hält zurzeit ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf

Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

4. Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)

Das Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftrsaum ist nicht anwendbar.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

1. Produktdaten

ISIN DE000EWG2LD7

WKN EWG2LD

Basiswert 100 Gramm Gold

Beginn des öffentlichen Angebots Das öffentliche Angebot unter diesem Prospekt beginnt

am 7. Juni 2019 und setzt das erstmals am 9. Oktober 2017 begonnene öffentlich Angebot der Wertpapiere

fort.

Ausgabetag 9. Oktober 2017

Emissionswährung Euro

Valutierung 11. Oktober 2017

Bezugsverhältnis Die Schuldverschreibungen werden mit einem

Bezugsverhältnis von 100 zu 1 begeben, d.h. 100 Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Lieferung eines 100 Gramm

Kleinbarrens.

Erster Börsenhandelstag 9. Oktober 2017

Anfänglicher Ausgabepreis Der anfängliche Ausgabepreis der

Schuldverschreibungen entsprach am 9. Oktober 2017 EUR 35,13. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen und

ohne die Erhebung eines Agio.

Emissionsvolumen 20.000.000 Schuldverschreibungen

Kleinste handelbare Einheit Die kleinste handelbare Einheit beträgt 1 Stück und kann

in der Stückelung von 1 und einem Vielfachen davon

gehandelt werden.

Mindestausübungsmenge Die Schuldverschreibungen können jeweils nur für

mindestens 1 Schuldverschreibung bzw. ein

ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

2. Weitere Angaben zur Deckung der Schuldverschreibungen

(a) Bei der Verwahrstelle hinterlegte und verwahrte Edelmetalle

Die Hinterlegung der Edelmetalle im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen bei der Verwahrstelle erfolgt in Form von Kleinbarren und Standardbarren und Granulat des jeweiligen Basiswerts.

Dabei bezeichnet "Kleinbarren" einen Goldbarren, dessen Gewicht 100, 250, 500 oder 1.000 Gramm Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind, die ein Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden und

"Standardbarren" bezeichnet einen Goldbarren, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt sind.

"Granulat" bezeichnet Gold-Granulat, das bezüglich seines Feingehalts eine Feinheit von 995 von 1.000 aufweist.

(b) Verwahrstelle

Brink's Global Services Deutschland GmbH, Cargo City Süd, Gebäude 537, Block F, 60549 Frankfurt Flughafen.

(c) Auslieferungsstelle C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland.

3. Weitere Angaben zu den Kosten

Ausgabeaufschlag (Agio) Es wird kein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben.

IV. Wertpapierbedingungen der Wertpapiere

§ 1 SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

(1) Schuldverschreibungen. Diese Anleihe der Boerse Stuttgart Securities GmbH (die "Emittentin") ist in bis zu 20.000.000 (in Worten zwanzig Millionen) Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") eingeteilt. Jede einzelne Schuldverschreibung verbrieft das Recht des Gläubigers, von der Emittentin die Lieferung einer entsprechenden Menge von Edelmetallbarren bzw. Zahlung eines Geldbetrags in der Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.

Der Basiswert entspricht 100 Gramm Gold (der "Basiswert").

"Gold" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die, im Fall von Standardbarren eine Feinheit von mindestens 995 von 1.000 und im Fall von Kleinbarren eine Feinheit von mindestens 999,9 von 1.000 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

- (2) Form. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft ("Globalurkunde"). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) Clearing System. Die Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "Clearing System" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (4) Gläubiger von Schuldverschreibungen. "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS; TILGUNG

- (1) Status. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Keine Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag. Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet, außer gemäß den Bestimmungen in § 4 nicht statt.

§ 3 LIEFERVERLANGEN DES GLÄUBIGERS; PHYSISCHE LIEFERUNG VON EDELMETALLBARREN

(1) Geltendmachung des Lieferungsanspruchs. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Lieferung einer unter Beachtung des Bezugsverhältnisses entsprechenden Menge an Edelmetallbarren muss der Gläubiger (a) über seine depotführende Bank (die "depotführende Bank") der Zahlstelle gemäß § 8 ein schriftliches Lieferverlangen, das die in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, übermitteln, und (b) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, depotführende Bank Zahlstelle durch bei der einreichen. Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird, und das Original des Lieferverlangens des Gläubigers, das sämtliche der in Absatz 3 bezeichneten Angaben enthalten muss, müssen bei der Zahlstelle an einem Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingereicht worden sein.

"Ausübungstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich ein Werktag ist, an dem sämtliche in § 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Werktag erfüllt sind, der kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist oder nach 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich ein Werktag ist, als der Ausübungstag.

Die Emittentin ist, vorbehaltlich Absatz 2, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Liefertagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet (die "**Lieferfrist**").

"Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

"Liefertag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken (i) in Frankfurt am Main und London und (ii) am Geschäftsort der Lieferstelle allgemein zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- (2) Marktstörung. Ist die Emittentin oder sind von ihr beauftragte Personen innerhalb der Lieferfrist, innerhalb der nach vorstehendem Absatz 1 der Gläubiger einen Anspruch auf Lieferung von Barren des Basiswerts hat, aufgrund einer Marktstörung zur Lieferung von Barren des Basiswerts nicht in der Lage, ist die Emittentin innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, zur Lieferung von Barren des Basiswerts verpflichtet. Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn für die Emittentin oder für eine durch sie beauftragte Person ein Lieferhindernis besteht, das durch unvorhersehbare oder mit zumutbaren Anstrengungen nicht abwendbare Ereignisse eingetreten und von keiner der vorgenannten Personen verschuldet ist. Ein Lieferhindernis liegt auch dann vor, wenn die Emittentin einen versicherten Transport der zu liefernden Menge an Edelmetall als Basiswert zu der Lieferstelle gemäß § 8 mit zumutbaren Anstrengungen nicht bewirken kann.
- (3) Lieferverlangen. Das "Lieferverlangen" ist eine unwiderrufliche und rechtlich verbindlich unterzeichnete Erklärung des Gläubigers in der Form eines gültigen Vordrucks, der auf der Internetseite unter http://www.euwax-gold.de bzw. bei der Zahlstelle erhältlich ist, und unter Angabe aller in dem Vordruck geforderten Angaben, welcher in jedem Fall insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:
 - Name und Anschrift des Gläubigers, seine Emailadresse und Telefonnummer (sofern jeweils vorhanden),
 - die genaue Bezeichnung (inklusive der WKN) und Angabe der Zahl von Schuldverschreibungen unter Beachtung des Bezugsverhältnisses gemäß § 5, bezüglich derer das Lieferverlangen geltend gemacht wird,
 - falls Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gewünscht wird, Angabe, auf welche Weise ein Differenzbestand (wie in Absatz (6) definiert) ausgeglichen werden soll;
 - falls ein Differenzbestand durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen ausgeglichen werden soll, Angabe des Depotkontos des Gläubigers, auf welches Schuldverschreibungen zurückübertragen werden sollen,
 - die Bestätigung einer genau bezeichneten Lieferstelle (§ 8) innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die sich zur Entgegennahme der Barren des Basiswerts während ihrer banküblichen Geschäftszeiten verpflichtet hat. Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige

Formkosten für die Edelmetallbarren sind (i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens 100 Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (ii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger, einschließlich etwaiger Formkosten, auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, welches auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de eingesehen werden kann. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der entsprechenden Menge an Edelmetall als Basiswert dies erforderlich machen und

die Verpflichtung zur Übernahme etwaiger, durch das Lieferverlangen anfallende Kosten. Die Emittentin wird den Gläubiger oder die Lieferstelle gesondert über die Kosten in Kenntnis setzen und eine Rechnung, welche sofort zur Zahlung fällig ist, ausstellen. Die Emittentin ist berechtigt die Lieferung der Edelmetallbarren bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.

Macht der Gläubiger sein Lieferverlangen geltend, kann das Lieferverlangen des Gläubigers Angaben zur gewünschten Formung der zu liefernden Menge des jeweiligen Basiswerts enthalten. Eine Lieferung des Basiswerts erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Lieferverlangen des Gläubigers nach Wahl der Emittentin nur in Form von Kleinbarren oder in Form von Standardbarren.

"Kleinbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, dessen Gewicht 1, 5, 10, 20, 50, 100, 250, 500 oder 1.000 Gramm beträgt und dessen Feingehalt mindestens den Anforderungen entspricht, die indem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, und die eine Feinheit von mindestens 999,9 von 1.000 und die durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.

"Standardbarren" bezeichnet einen Barren des Basiswerts, der hinsichtlich seines Gewichts, seines Feingehalts und seiner sonstigen Merkmale und Eigenschaften den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im

Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 4 vorzeitig zurückgezahlt werden, kann der Gläubiger bis zum Ablauf des Stichtages (wie in § 4 definiert) ein Lieferverlangen geltend machen; danach erlischt das Recht auf Lieferung der Gläubiger. Wenn Schuldverschreibungen außerordentlich gekündigt werden, darf die Lieferung im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen nicht mehr ausgeübt werden.

- (4) *Mindestausübungsmenge*. Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens 1 Schuldverschreibung bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als 1 Schuldverschreibung ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als 1 Schuldverschreibung, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 1 teilbar ist.
- (5) *Teillieferung*. Sofern die durch den Gläubiger im Rahmen des Lieferverlangens ausgeübte Menge an Gold 1000 Gramm übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, die ausgeübte Menge nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Wahrung der Interessen des Gläubigers in Teillieferungen zu liefern.
- (6) Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren. Der Gläubiger ist nur berechtigt, sein Lieferverlangen auf die Lieferung von Standardbarren zu richten, wenn die in seinem Lieferverlangen bezeichnete Zahl von Schuldverschreibungen, bezüglich derer ein Lieferverlangen in Bezug auf Standardbarren geltend gemacht wird, mindestens 13.400 Schuldverschreibungen bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon beträgt.

Falls das Lieferverlangen des Gläubigers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird eine gegebenenfalls bestehende Differenz zwischen der Zahl der Schuldverschreibungen, für die der Gläubiger das Lieferverlangen bezüglich dieses oder dieser Standardbarren geltend gemacht hat, und dem (gegebenenfalls nach dem folgenden Absatz zu Lasten des Gläubigers aufgerundeten) Gewicht des betreffenden oder sämtlicher der zur Lieferung vorgesehenen Standardbarren (der "Differenzbestand") ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt nach Wahl des Gläubigers, die in dem Lieferverlangen getroffen werden muss, entweder (A) durch Lieferung eines oder mehrerer Kleinbarren, dessen oder deren Gewicht dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (B) durch Rückübertragung von Schuldverschreibungen an den Gläubiger durch die Zahlstelle in einer Anzahl, die dem in Gramm ausgedrückten Differenzbestand entspricht oder (C) durch die Auszahlung eines Betrags in der Auszahlungswährung, der dem in Gramm ausgedrückten Differenzbetrag entspricht, und der nach Abzug eventuell entstandener

oder entstehender Kosten einschließlich anfallender Steuern durch die Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit § 4 (2) dieser Wertpapierbedingungen berechnet wird. In Bezug auf die Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger durch die Zahlstelle zurück übertragen werden, gilt das Lieferverlangen des Gläubigers als nicht geltend gemacht.

Falls das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, wird das betreffende Gewicht zu Lasten des Gläubigers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des Basiswerts Lieferung des Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Ein Anspruch auf Lieferung von Standardbarren mit einem bestimmten Gewicht besteht nicht.

(7) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Barren des Basiswerts an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht befreit.

§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER EMITTENTIN

- (1) Vorzeitige Rückzahlung. Sind am 31. Dezember eines Jahres entweder (i) weniger als 250.000 (in Worten zweihundertfünfzigtausend) Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen (wie in § 11 definiert) sind, oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von 6 Monaten liegt unter 500.000 Schuldverschreibungen, kann die Emittentin, nachdem sie bis zum 31. Januar des jeweils darauf folgenden Jahres (das "Folgejahr") (einschließlich) die Schuldverschreibungen gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt am 28. Februar des Folgejahres (der "vorzeitige Rückzahlungstag") zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 12 bekannt zu geben.
- (2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Der auf jede Schuldverschreibung in der Auszahlungswährung zahlbare vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle am dritten Freitag des Monats Februar vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag (der "Berechnungstag") ermittelt und bestimmt sich unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses nachdem Goldpreis, wie er durch das

Goldpreis fixing **Bullion** Market der London Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des Berechnungstages festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht und durch die Berechnungsstelle in einen Betrag pro Gramm umgerechnet wird, wobei der resultierende Betrag auf 0,01 Euro abgerundet wird. Sofern am Berechnungstag kein Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird, ermittelt die Berechnungsstelle den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag auf Basis des Goldpreisfixing der London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) wie es am Nachmittag um 15:00 Uhr (Ortszeit London) des dem Berechnungstag unmittelbar nachfolgenden Handelstages festgestellt und auf der Internetseite http://www.lbma.org.uk, in Euro pro Feinunze ausgedrückt und veröffentlicht wird.

"Handelstag" für die Zwecke dieses § 4 bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für Geschäfte geöffnet sind und an dem ein Goldpreisfixing an der London Bullion Market Association stattfindet.

(3) Lieferungs- oder Rückzahlungsverlangen vor dem vorzeitigen Rückzahlungstag. Zu jedem Zeitpunkt nach der Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß Absatz 1 dieses § 4 können Gläubiger das Auszahlungsverlangen an einem Ausübungstag gemäß § 4 weiter geltend machen, sofern (i) die Schuldverschreibungen, bezüglich derer das Auszahlungsverlangen geltend gemacht wird, durch die depotführende Bank bis spätestens zum dritten Freitag des Monats Februar des Folgejahres (einschließlich) bei der Zahlstelle eingereicht werden und (ii) die Zahlstelle bis zum dritten Freitag des Monats Februar des Folgejahres, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) das Original des Auszahlungsverlangens des Gläubigers über die depotführende Bank empfängt (der "Stichtag"). Macht ein Gläubiger das Auszahlungsverlangen nach § 4 geltend, ohne dass beide vorgenannten Voraussetzungen an den vorgenannten Zeitpunkten vorliegen, wird die Emittentin ein solches das Auszahlungsverlangen eines Gläubigers nicht mehr berücksichtigen, sondern die betreffenden Schuldverschreibungen durch Zahlung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages in der Auszahlungswährung am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzahlen.

§ 5 BEZUGSVERHÄLTNIS

Die Schuldverschreibungen werden mit einem als Dezimalzahl ausgedrückten anfänglichen Bezugsverhältnis von 1 zu 100 am Berechnungstag begeben, d.h. 100 Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Lieferung von 100 Gramm Gold.

§ 6 ZAHLUNGEN

- (1) Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Sofern aufgrund dieser Bedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in der Auszahlungswährung erfolgen, erfolgen sie nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 3 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) Zahlungsweise. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen aufgrund dieser Bedingungen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Euro. Sämtliche Gebühren in Bezug auf die Zahlung werden dem Gläubiger in Rechnung gestellt.
- (3) *Erfüllung*. Sofern aufgrund dieser Wertpapierbedingungen Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen, wird die Emittentin durch Leistung der Zahlung an in der Auszahlungswährung das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) Zahltag. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) Zahlungen abwickeln.
- (5) Hinterlegung von auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Beträgen. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart auf die Schuldverschreibungen geschuldete Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(6) Zahlung von Steuern. Alle im Zusammenhang mit dem Auszahlungsverlangen bzw. einer Zahlungsverpflichtung durch die Emittentin anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7 AUFSTOCKUNG, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) Aufstockung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die vorliegenden Schuldverschreibungen auszugeben, so dass sie mit diesen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung*. Sämtliche durch Erfüllung des verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsanspruchs vollständig getilgten oder vollständig vorzeitig zurückgezahlten Schuldverschreibungen erlöschen und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 8 BERECHNUNGS-, ZAHL- UND LIEFERSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. Die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Berechnungsstelle: C.HAFNER GmbH & Co. KG, Maybachstraße 4, 71299 Wimsheim, Deutschland.

Zahlstelle: BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main.

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird nur wirksam,

- sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Berechnungsstelle und eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.
- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Festsetzungen, Berechnungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle aufgrund dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.
- Lieferstelle. Für den Fall der Lieferung von Barren des Basiswerts, kann als Lieferstelle (5) ein Kreditinstitut mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das im Lieferverlangen des Gläubigers benannt wird und das der Entgegennahme der jeweils zu liefernden Edelmetallbarren zugestimmt hat, eine Abholstelle, wie von der Emittentin auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de aufgeführt oder jede andere von dem Gläubiger bezeichnete Adresse dienen. Handelt es sich bei der Lieferstelle nicht um ein Kreditinstitut, das der Entgegennahme zugestimmt hat, oder eine Abholstelle, muss der Gläubiger zum Zeitpunkt der Lieferung anwesend sein und sich anhand eines Identifikationspapiers (z.B. Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können. Kann sich der Gläubiger bei der Lieferung nicht ausweisen oder ist er zum Lieferzeitpunkt persönlich nicht anwesend, kann die Lieferung durch die Emittentin nicht bewirkt werden. Im Falle einer Lieferung an ein Kreditinstitut müssen zwingend in dem Lieferverlangen nach § 3 (2) dieser Wertpapierbedingungen die empfangsberechtigten Kontaktpersonen der jeweiligen Filiale des Kreditinstituts, einschließlich Telefonnumer, angegeben werden. Der Zeitpunkt der Lieferung wird dem Gläubiger oder der Lieferstelle spätestens zwei Tage vorher durch die Emittentin per Email oder telefonisch bekannt gegeben. Schlägt die Lieferung an einen Gläubiger fehl, kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten für die zweite Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung zu tragen. Die Lieferkosten und etwaige Formkosten (i) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für mindestens

Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (ii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, sind ebenfalls vom Gläubiger zu zahlen. Die jeweils entstehenden Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen, welches auf der Internetseite http://www.euwax-gold.deveröffentlicht wird. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, das Preisverzeichnis mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen, sofern die der Emittentin erwachsenen Kosten für die Lieferung der Edelmetallbarren dies erforderlich machen.

§ 9 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 11 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

- (1) Ersetzung. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit der Erfüllung eines verbrieften Lieferanspruchs bzw. einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (ii) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin erforderlichen alle erhalten haben und berechtigt Genehmigungen sind, die in Schuldverschreibungen verbrieften Liefer- bzw. Zahlungsansprüche zu erfüllen und an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die

Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;

- (iii) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (iv) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin aus den Schuldverschreibungen geschuldeten Liefer- und Zahlungsverpflichtungen garantiert; und
- (v) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (i), (ii), (iii) und (iv) erfüllt wurden.

Für die Zwecke dieses § 11 und sonstiger Verweise in den Wertpapierbedingungen bedeutet "**verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

- (2) Bekanntmachung der Ersetzung. Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.
- (3) Änderung von Bezugnahmen. Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 11 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 12 BEKANNTMACHUNG, MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Gläubiger werden - soweit rechtlich zulässig - auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen,

- an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen an das Clearing System. Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, zusätzlich zu einer Veröffentlichung nach Absatz 1, Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu übermitteln. In diesem Fall gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie nach Absatz 1 als wirksam erfolgt gilt.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND VERSCHIEDENES

- (1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand. Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Stuttgart.
- (3) Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das

berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- (4) *Bindungswirkung*. Alle Berechnungen und Festsetzungen der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Gläubiger bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (5) Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Anhang

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Die Zusammenfassung ist zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

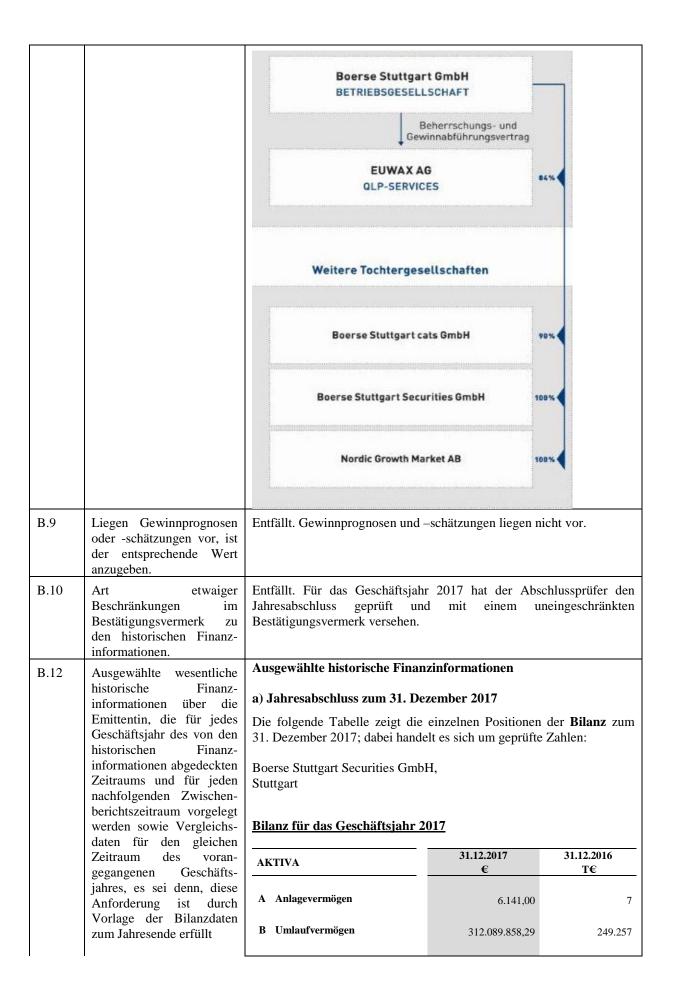
Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung "entfällt" eingefügt.

Punkt	Ab	schnitt A – Einleitung und Warnhinweise
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zum Prospekt verstanden werden.
		Jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Die Boerse Stuttgart Securities GmbH (vormals firmierend als Ophirum Securities GmbH), die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung der Prospektnutzung.	Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Wertpapierprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Wertpapierprospekt emittierte Schuldverschreibungen verkauft, zu, solange dieser Wertpapierprospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig ist (generelle Zustimmung).
		Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Wertpapierprospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig ist.
		Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapier- prospektes steht ebenfalls auf der Internetseite der Emittentin unter http://www.euwax-gold.de zum kostenlosen Download bereit.
		Die Zustimmungserklärung zur Verwendung dieses Wertpapier- prospekts steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Wertpapier- prospekt potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben wird und (ii) bei der

	Verwendung dieses Wertpapierprospekts jeder Finanzintermediär
	sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen
	geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanz-
	intermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des
	Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt		Abschnitt B – Emittent
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Boerse Stuttgart Securities GmbH.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Boerse Stuttgart Securities GmbH (im Folgenden die "Emittentin" genannt) hat ihren Sitz in der Börsenstraße 4, 70174 Stuttgart, Telefonnummer 0711-222 985-0. Bei der Boerse Stuttgart Securities GmbH handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland für unbestimmte Zeit errichtet worden ist.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Entfällt. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH. Sie selbst hat keine Tochtergesellschaften. Als 100%ige Tochtergesellschaft besteht eine Abhängigkeit von der Muttergesellschaft bzw. Gruppe. Eine Darstellung der Stellung der Emittentin innerhalb der Unternehmensgruppe der Boerse Stuttgart GmbH und die Beteiligungsverhältnisse ergeben sich aus dem nachfolgend aufgeführten Organigramm:



				240.24
		Summe Aktiva	312.095.999,29	249.264
		PASSIVA	31.12.2017	31.12.2016
			€	T€
		A Eigenkapital	410.860,58	262
		B Rückstellungen	58.558,00	73
		C Verbindlichkeiten	310.093.248,77	247.669
		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 814.096,07 (Vj. T€ 504)		
		D Rechnungs- abgrenzungsposten	1.533.331,94	1.260
		E Passive latente Steuern	0,00	-
		Summe Passiva	312.095.999,29	249.264
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung von jeden wesentlichen Verschlechterungen.	Es gab seit dem 31. Dezember 2 Jahresabschlusses der Emitten Veränderungen in den Aussichte	tin, keine wesentlic	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Es gab seit dem 31. Dezember 2 Jahresabschlusses der Emittentii keine wesentliche Veränderung position der Emittentin.	n bis zu dem Datum	dieses Prospekts
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Ereignisse aus jüngste Emittentin, die in erheblichem M Emittentin relevant sind, liegen r	laße für die Bewertun	
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung	Die Emittentin ist eine 100%ige 7 GmbH. Sie selbst hat keine Toch		er Boerse Stuttgart

	der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (vormals firmierend als Boerse Stuttgart Holding GmbH) und der Emittentin wurde eine Vereinbarung über Dienstleistungen und die Umlage von Kosten geschlossen. Diese betrifft derzeit Dienstleistungen aus verschiedenen Bereichen, bspw. Finanzen (Controlling, Rechnungswesen, Reporting), Recht, Risikocontrolling oder Wertpapierbuchhaltung.
		Die Boerse Stuttgart Holding GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 13. Mai 2015 und der Versammlungsbeschlüsse der beteiligten Rechtsträger vom gleichen Tag mit der Aktiengesellschaft Boerse Stuttgart AG verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 22. Mai 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Boerse Stuttgart AG wurde wiederum zum 20. Juli 2015 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Boerse Stuttgart GmbH, umgewandelt.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Die Aktivitäten der Emittentin bestehen in der Emission von Schuldverschreibungen, die jeweils Lieferansprüche auf Gold oder andere Edelmetalle verbriefen. Erlöse aus diesen Emissionen werden jeweils zum Erwerb von Edelmetallen der betreffenden Art verwendet. Hiermit soll je nach Marktlage der Nachfrage von Anlegern im Markt für Anlageprodukte nach handelbaren Wertpapieren Rechnung getragen werden, mit denen wirtschaftlich eine Anlage in Edelmetallen der betreffenden Art erzielt wird.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Emittentin ist eine 100% ige Tochtergesellschaft der Boerse Stuttgart GmbH.

Punkt	Abso	chnitt C – Beschreibung der Wertpapiere
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel	Die unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.
	zuzulassenden Wertpapiere,	Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen lautet: EWG2LD.
	einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet: DE000EWG2LD7.
		Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "Clearing System") bzw. einem Funktionsnachfolger hinterlegt ist. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der	Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Inhabers der Schuldverschreibung, von der Emittentin die Lieferung von Goldbarren bzw. die Zahlung eines Geldbetrags in der

	Rangordnung und Beschränkungen dieser	Auszahlungswährung in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts unter Beachtung des Bezugsverhältnisses zu verlangen.
	Rechte.	"Goldbarren" bedeutet Goldbarren, die bezüglich ihres Feingehalts mindestens den Anforderungen entsprechen, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden.
		Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9.
		Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.
		Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jährlich mit Wirkung zu einem festgelegten Datum eines Jahres vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zurückzuzahlen. Voraussetzung dafür ist, dass (i) an einem festgelegten Datum des vorausgegangenen Jahres weniger als eine bestimmte Anzahl von Schuldverschreibungen durch die Emittentin ausgegeben und im Besitz Dritter ist oder (ii) das börslich oder außerbörslich mit der Emittentin gehandelte Volumen (im Sinne von Ausgaben und Rücknahmen von Schuldverschreibungen) an Schuldverschreibungen im vorangegangenen Zeitraum von einer bestimmten Anzahl an Monaten unter einer bestimmten Anzahl an Schuldverschreibungen liegt.
		Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist auf zehn Jahre verkürzt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die	Die Schuldverschreibungen wurden am 9. Oktober 2017 in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse einbezogen. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend gehandelt. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.
	platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht unter Beachtung des Bezugsverhältnisses, die Lieferung von Goldbarren zu verlangen. Die Schuldverschreibungen werden mit einem Bezugsverhältnis von 100 zu 1 begeben, d.h. 100 Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des Gläubigers auf Lieferung eines Kleinbarrens von 100 Gramm Gold. Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in 100 Gramm Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den Goldbarrenpreis. Bei einem Sinken des Goldbarrenpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere —	Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbegrenzt. Ausübungstag ist jeder Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag eines jeden Monats ist und an dem die Bedingungen für das Lieferverlangen die Ausübung erfüllt sind.

	Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	Zur Geltendmachung des Lieferungsanspruchs muss der Schuldverschreibungsinhaber der Zahlstelle am Ausübungstag bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) eine schriftliche Ausübungserklärung, die sämtliche erforderliche Angaben enthalten muss, übermitteln. Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Marktstörung, innerhalb einer Frist von bis zu 20 Tagen nach dem Ausübungstag zur Lieferung von Goldbarren verpflichtet.
		Ein Lieferverlangen kann jeweils nur für mindestens 1 Schuldverschreibung bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon erklärt werden. Ein Lieferverlangen bezogen auf weniger als 1 Schuldverschreibung ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Ein Lieferverlangen bezogen auf mehr als 1 Schuldverschreibung, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Lieferverlangen bezogen auf die nächstkleinere Anzahl von Schuldverschreibungen, die durch 1 teilbar ist.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Der Schuldverschreibungsinhaber erhält bei Ausübung Goldbarren entsprechend dem Bezugsverhältnis geliefert. Der Ertrag richtet sich nach der Wertentwicklung der Goldbarren.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Nicht anwendbar. Der Gläubiger erhält bei Geltendmachung seines Lieferverlangens Goldbarren geliefert.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Der Basiswert entspricht einem 100 Gramm Gold. "Gold" bedeutet Gold, das bezüglich seines Feingehalts mindestens den Anforderungen entspricht, die in dem jeweils gültigen Regelwerk der The London Bullion Market Association (oder einer Nachfolgeorganisation, die Marktteilnehmer im Londoner Markt für den Handel mit Gold repräsentiert) für die Lieferung von Goldbarren aufgestellt werden, die eine Feinheit von mindestens 995 haben und die von durch die London Bullion Market Association zertifizierte Anbieter bzw. Hersteller vertrieben werden. Die Emittentin liefert ausschließlich Kleinbarren mit einer Feinheit von 999,9. Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite der Emittentin unter
		http://www.boerse-stuttgart.de bzw. http://www.euwax-gold.de veröffentlicht. Nähere Informationen zum Goldpreis sind auf der Interseite
		http://www.lbma.org.uk erhältlich.

Zentrale Angaben zu den	
	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren
zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ausgesetzt. Zum Datum dieses Prospekts verfügt die Emittentin über keine wesentlichen Vermögenswerte.
	Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen erfüllen zu können, hängt von der Deckung der Schuldverschreibungen ab. Die Deckung erfolgt durch den Erwerb von Vermögenswerten mit den Erlösen aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen. Bei diesen Vermögenswerten wird es sich um Barren des jeweiligen Basiswerts bzw. um Lieferansprüche auf Barren des jeweiligen Basiswerts gegenüber der sogenannten
_	zinitenun eigen sina.

Umstände in Bezug auf diese Vermögenswerte kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aufgrund der Schuldverschreibungen nachzukommen.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld jederzeit ändern.

Die Boerse Stuttgart GmbH als alleinige Gesellschafterin der Emittentin gibt keinerlei Garantien für die Emittentin ab.

Die Emittentin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass für den bei Verwahrstelle eingelagerten Gesamtedelmetallbarrenbestand sämtlicher Wertpapiere eine Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. besteht. Sollte durch den Erwerb weiterer Schuldverschreibungen durch Dritte, die nicht mit der Emittentin verbundene Unternehmen sind und den damit verbundenen Erwerb weiterer Edelmetallbarren eine Unterdeckung dieser Versicherung entstehen, besteht die Verpflichtung, die Versicherungssumme zu erhöhen. Dies erfolgt jeweils durch ein Nachziehen der Versicherung in entsprechendem Umfang bis zu einer Höchstsumme von Euro 150 Mio. Die Emittentin kann jedoch nach eigenem Ermessen darauf hinwirken, dass die Höchstsumme der Versicherung über den Betrag von Euro 150 Mio. hinaus erhöht wird. Die Höchstsumme der Versicherung in Höhe von Euro 150 Mio. bezieht sich auf alle unter diesem Basisprospekt begebenen bzw. angeboten Schuldverschreibungen und umfasst auch alle Schuldverschreibungen, die möglicherweise zukünftig unter anderen Basisprospekten der Emittentin begeben bzw. angeboten werden.

Die Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Dementsprechend stehen die Edelmetalle, die durch die Verwahrstelle in physischer Form für die Emittentin verwahrt werden, den Gläubigern der Schuldverschreibungen nicht vorrangig zu. Reichen die Vermögenswerte der Emittentin nicht zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Gläubiger aus, besteht somit das Risiko, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen mit ihren Forderungen aus den Schuldverschreibungen teilweise oder vollständig ausfallen.

Die Emittentin verfügt im Wesentlichen über keine eigenen personellen und sachlichen Mittel. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben werden im Auftrag der Emittentin durch dritte Personen erbracht, mit denen die Emittentin entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Wird ein solcher Vertrag gekündigt, wird die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen von der Fähigkeit der Emittentin abhängig sein, andere Personen zu finden, die anstelle des bisherigen Vertragspartners die vorgenannten Verwaltungsaufgaben zu erbringen bereit sind und mit ihnen gleichwertige Verträge abzuschließen.

D.6 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Risikofaktoren

Marktrisiko

Durch den Erwerb von Schuldverschreibungen ist ein Anleger aus wirtschaftlicher Sicht in den jeweiligen Basiswert entsprechend dem Bezugsverhältnis investiert und trägt das Marktrisiko in Bezug auf den jeweiligen Edelmetallpreis. Bei einem Sinken des jeweiligen Edelmetallpreises kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Entwertung des investierten Kapitals kommen.

Kein Gleichlauf mit dem jeweiligen Edelmetallpreis

Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.

Der jeweilige Edelmetallpreis errechnet sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach dem jeweiligen Edelmetall. Der Wert der Schuldverschreibungen ergibt sich aus Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen selbst. Für potentielle Käufer können dabei neben dem Edelmetallpreis auch weitere Faktoren (z.B. die Bonität der Emittentin, die Beurteilung der in diesem Abschnitt des Prospekts offen gelegten Risikofaktoren oder die Liquidität der Schuldverschreibungen) preisbildend sein. Anleger sollten beachten, dass der Wert einer Schuldverschreibung deshalb nicht zu jedem Zeitpunkt exakt dem Wert eines bestimmten Grammanteils eines Edelmetalls, entsprechend dem Bezugsverhältnis, entsprechen muss.

Keine Berechtigung oder wirtschaftliches Eigentum an den Edelmetallbarren

Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben lediglich die in den Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche. Erwerber von Schuldverschreibungen erwerben hinsichtlich der für die Emittentin verwahrten Edelmetalle entsprechend dem Bezugsverhältnis weder ein Eigentumsrecht noch ein Sicherungsrecht noch wirtschaftliches Eigentum. Eine Anlage in Schuldverschreibungen stellt keinen Kauf oder anderen Erwerb von Edelmetallbarren dar.

Handelbarkeit

Es besteht keine Gewähr, dass der Handel der Schuldverschreibungen an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse nicht zeitweilig ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt oder die Einbeziehung von der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse widerrufen oder zurückgenommen wird. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein börslicher Verkauf der Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit möglich ist.

Echtheit oder Feingehalt der Edelmetalle

Weder die Emittentin noch die Verwahrstelle noch irgendeine andere von der Emittentin beauftragte Stelle überprüfen die Echtheit oder den Feingehalt der von der Verwahrstelle verwahrten Edelmetalle. Anleger müssen daher darauf vertrauen, dass sowohl die Echtheit als auch der Feingehalt bei den zu liefernden Edelmetallbarren den jeweiligen Angaben entsprechen.

Marktstörungen

Falls in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert, wird die Emittentin innerhalb einer bestimmten Frist von Tagen nach dem Tag, an dem diese Marktstörung nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr besteht, ihre Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Eine Marktstörung kann die Erfüllung von Lieferverpflichtungen durch die Emittentin verzögern.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin ist bei Vorliegen bestimmter Umstände zu bestimmten Zeitpunkten berechtigt, sämtliche Schuldverschreibungen im darauf folgenden Jahr vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall besteht ein Risiko für Anleger, die trotz der vorzeitigen Rückzahlung weiter in die jeweiligen Edelmetalle investiert sein möchten. Für sie kann zwar die Möglichkeit bestehen, andere Wertpapiere zu erwerben, die Edelmetalle bzw. Edelmetallbarren verbriefen. Dabei können einem Anleger zusätzliche Transaktionskosten für den Erwerb solcher Wertpapiere entstehen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt und den Wert der jeweiligen Edelmetalle - in physischer Form von

Barren oder gegebenenfalls von Granulat - bzw. der Lieferansprüche auf die jeweiligen Edelmetallbarren, durch Verkauf im Markt realisiert, besteht keine Gewähr, dass ein solcher Verkauf keine nachteiligen Auswirkungen auf den jeweils erzielbaren Edelmetallpreis hat. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass der an Gläubiger der Schuldverschreibungen gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Wert der Schuldverschreibungen vor der Kündigung durch die Emittentin.

Mindestausübungsmenge

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Schuldverschreibungen jeweils nur für eine bestimmte Mindestausübungsmenge bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden können. Eine Ausübung von weniger Schuldverschreibungen als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf eine physische Lieferung von Barren des jeweiligen Edelmetalls und der Anleger kann die Schuldverschreibungen somit lediglich kündigen und einen Kündigungsbetrag erhalten.

Kosten bei Lieferung von Edelmetallbarren

Die Kosten für die Lieferung der Barren des Basiswerts und etwaige Formkosten für die Edelmetallbarren sind entweder (i) vollständig von der Emittentin zu tragen, oder (ii) im Fall, dass der Gläubiger sein Lieferverlangen nicht für eine Mindestanzahl an Schuldverschreibungen oder ein ganzzahliges Vielfaches davon geltend macht oder (iii) bei Lieferung an eine Lieferstelle, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, vom Gläubiger zu tragen. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Formkosten, auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen. Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen. Ein Anleger sollte beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, das Preisverzeichnis, sofern erforderlich, mit Wirkung zu jedem Bankarbeitstag entsprechend anzupassen. Damit trägt der Anleger das Kostenrisiko bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie das Kostenrisiko aus einer Anpassung der Lieferkosten nach oben. Diese Kosten, die unter den genannten Umständen von einem Anleger zu tragen sind, können bei Lieferungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland höher sein als die bei einem Kauf von Edelmetallbarren am Schalter des jeweiligen Landes entstehenden. Bei der Lieferung einer kleinen Menge Edelmetallbarren kann die Kostentragung durch einen Anleger bei Auslandslieferungen dazu führen, dass die Kosten einen erheblichen Anteil des Wertes der zu liefernden Edelmetallbarren betragen.

Kursrisiko

Der maßgebliche Gläubiger der Schuldverschreibungen sollte sich im Klaren sein, dass sämtliche ungünstigen Schwankungen des Kurses des jeweiligen Basiswerts nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum jeweiligen Liefertag bzw. Tag der Überweisung zu seinen Lasten geht.

Verzögerter Erhalt der Edelmetallbarren durch Anleger

Eine Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an einen Gläubiger der Schuldverschreibungen kann unter Umständen erst deutlich später als nach der angegebenen Frist bei Ausübung erfolgen. Der Anleger trägt hier das Risiko, dass der jeweilige Edelmetallpreis bzw. der jeweilige

Edelmetallbarrenpreis zwischenzeitlich wieder fallen kann und damit der jeweils gelieferte Edelmetallbarren entsprechend weniger wert ist.

Verlust der Edelmetallbarren bei der Lieferstelle

Die Emittentin wird durch die Lieferung der Edelmetallbarren an die Lieferstelle von ihrer Leistungspflicht aufgrund der Schuldverschreibungen befreit. Das Risiko des Verlustes der bei der Lieferstelle angelieferten Edelmetallbarren trägt der Anleger.

Rundungsdifferenz bei Lieferung von Standardbarren

Falls das Lieferverlangen des Anlegers auf Lieferung von einem oder mehreren Standardbarren gerichtet ist, wird, sofern das Gewicht sämtlicher zur Lieferung vorgesehener Standardbarren oder, im Fall der Lieferung eines einzelnen Standardbarrens, das Gewicht dieses zur Lieferung vorgesehenen Standardbarrens nicht auf eine volle Grammzahl lautet, das betreffende Gewicht zu Lasten des Anlegers auf die nächste volle Grammzahl aufgerundet und das Lieferverlangen gilt in Höhe dieser aufgerundeten Grammzahl als durch die Lieferung des oder der betreffenden Standardbarren erfüllt. Ein Anleger ist nicht berechtigt, in Bezug auf die zu seinen Lasten aufgerundete Menge des jeweiligen Basiswerts Lieferung des jeweiligen Basiswerts, Zahlung oder einen sonstigen Ausgleich zu verlangen.

Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle, die sich auf die zu liefernden Edelmetallbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen Edelmetallen abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Handel in den Schuldverschreibungen, Preisstellung, Provisionen, Mistrade

Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern kann. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Marktstörungen gegebenenfalls keine Anund Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.

Die von einem Market Maker gestellten Preise können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen vergrößern oder verringern. Ein Anleger sollte beachten, dass sich für ihn die Änderung der Methodik der Preisfeststellung durch den Market-Maker nachteilig auswirken kann. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass die vom Market-Maker gestellten Preise nach einer Abänderung der Methodik stärker vom fairen wirtschaftlichen Wert abweichen, als vor einer solchen Änderung.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Schuldverschreibungen kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Preis

der Schuldverschreibungen mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen.

Marktstörungs- sowie Kündigungsbestimmungen

Ferner der dem sollte sich Anleger vor Erwerb der Schuldverschreibungen in jedem Fall über die den Schuldverschreibungsbedingungen enthaltenen Marktstörungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich genannten Kündigungsgründe eingehend informieren.

Unter anderem steht der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht aus besonderem Grund zu, wenn z.B. der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung von Goldbarren aufgrund u.a. einer Gesetzesänderung bzw. Gesetzesinitiative rechtswidrig wird bzw. geworden ist. Des Weiteren kann die Emittentin zu bestimmten festgelegten Terminen die Schuldverschreibungen insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ordentlich kündigen. Im Fall der vorzeitigen Kündigung wird die Emittentin den Goldbarrenbestand auflösen und an die Anleger einen Betrag pro gehaltener Schuldverschreibung zahlen, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird. Der Anleger trägt das Risiko, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen bei einem geringen Wert kündigt und er einen entsprechend geringen Kündigungsbetrag erhält und nicht mehr an weiteren Steigerungen des Goldpreises partizipiert. In den Fällen, in denen der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung der Goldbarren rechtswidrig wird oder geworden ist, wird zur Bestimmung des Vorzeitigen Kündigungsbetrags bei vorzeitiger Kündigung der Emittentin ein an die Emittentin gezahlter Entschädigungsbetrag, sofern dieser gezahlt wird, berücksichtigt. Darüber hinaus sollte ein Anleger beachten, dass in diesem Fall die physische Lieferung der Goldbarren ausgeschlossen ist und er somit keine Goldbarren geliefert bekommen wird.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen, gegebenenfalls jährliche Verwahrkosten / Depotentgelte und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Emissionsvolumen

Anleger sollten beachten, dass wenn weniger Schuldverschreibungen, als das im Prospekt angegebene Emissionsvolumen begeben worden sind, dies auf einen geringeren Handel in den Schuldverschreibungen deutet. Sollten sehr wenige Schuldverschreibungen tatsächlich

ausgegeben worden sein, erhöht sich zudem die Gefahr, dass die
Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt
werden können.

Punkt		Abschnitt E – Beschreibung des Angebots
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Mit der Emission der Schuldverschreibungen verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.
		Mit dem Erlös aus der Emission von Schuldverschreibungen erwirbt die Emittentin Goldbarren bzw. Granulat des entsprechenden Edelmetalls, welche sie durch die Verwahrstelle verwahren lässt.
E.3	Beschreibung der	Emissionsvolumen: 20.000.000 Schuldverschreibungen
	Angebotskonditionen.	Die Valutierung der Wertpapiere erfolgte am 11. Oktober 2017.
		Anfänglicher Ausgabepreis: Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entsprach am 9. Oktober 2017 EUR 35,13.
		Kosten und Provisionen: Der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen wird fortlaufend festgestellt und auf der Internetseite http://www.euwax-gold.de veröffentlicht und kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten. Die Preissetzung erfolgt stückbezogen und ohne die Erhebung eines Ausgabeaufschlags (Agio).
		Name und Anschrift der Zahlstelle: BNP Paribas Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main
		Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Ophirum GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland
		Die Schuldverschreibungen werden seit dem 9. Oktober 2017 in der Bundesrepublik Deutschland fortlaufend angeboten. Ein spezielles Antragsverfahren besteht nicht. Ein Erwerb über die Börse ist möglich durch Abgabe einer Kauforder gegenüber der Wertpapierbörse. Die Preisfindung und Preisermittlung der Schuldverschreibungen erfolgen nach dem Handelsmodell der jeweiligen Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen gehandelt werden.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenkonflikte.	Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer anderen Stelle nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen, die sich auf die zu liefernden Goldbarren auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.
		Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Stelle sowie mit ihnen verbundene Unternehmen können auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden Geschäfte in den jeweiligen Edelmetallen bzw. Edelmetallbarren abschließen, die einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des entsprechenden Basiswerts haben und sich damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.
		Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

Darüber hinaus kann die jeweilige Berechnungsstelle Verantwortliche für alle physischen Lieferprozesse im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tätig sein, sofern sie als Auslieferungsstelle in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben ist. Durch die Übernahme der Verantwortung für alle physischen Lieferprozesse kommen der jeweiligen Berechnungsstelle als Auslieferungsstelle weitere Aufgaben zu, die über die bloße Tätigkeit einer Berechnungsstelle hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die Berechnungsstelle im Zusammenhang mit dem Handel mit Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Sofern Auslieferungsstellen bestimmt sind, sind diese für die Auslieferung der jeweiligen Edelmetallbarren an die von dem jeweiligen Gläubiger benannte Lieferstelle bzw. an den Gläubiger unmittelbar verantwortlich. Durch die Übernahme der Verantwortung für die physischen Lieferprozesse kommen den jeweiligen Auslieferungsstellen weitere Aufgaben zu, die über diese Funktionen hinausgehen. Hieraus können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben. Die jeweilige Auslieferungsstelle ist nicht verpflichtet, derartige Interessenkonflikte zu Gunsten der Anleger zu entscheiden. Vielmehr wird die jeweilige Auslieferungsstelle im Zusammenhang mit der Auslieferung der Edelmetallbarren solche Entscheidungen treffen und Maßnahmen durchführen, die sie nach eigenem Ermessen für notwendig oder zweckmäßig erachtet, um ihre Interessen zu wahren und sich dabei so verhalten, als würden die Schuldverschreibungen nicht existieren.

Sofern die EUWAX Aktiengesellschaft als Market Maker für die Schuldverschreibungen fungiert, ist zu beachten, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum Datum dieses Basisprospekts ca. 84,0% der Anteile an der EUWAX Aktiengesellschaft hält. Aufgrund dieser Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können zwischen den Gesellschaften und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Die Interessenkonflikte können insbesondere darin liegen, dass die Boerse Stuttgart GmbH zum einen eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten des Market Makers, der EUWAX Aktiengesellschaft, hat und andererseits eine beherrschende Gesellschafterstellung auf Seiten der Emittentin und die Emittentin das Market Making für ihre Produkte von der EUWAX Aktiengesellschaft vornehmen lässt. Damit verfügt die Boerse Stuttgart GmbH sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten des Market Makers über eine beherrschende Gesellschafterstellung.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden. Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Kosten für den Erwerb oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.

Im Falle der Lieferung von Goldbarren wird der Gläubiger die Kosten für die Lieferung der Goldbarren und etwaige Formkosten für die Goldbarren tragen, sofern er in seinem Lieferverlangen Lieferung an eine Lieferstelle verlangt, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Darüber hinaus kann die Emittentin die ihr entstehenden Kosten auch im Falle einer Inlandslieferung für die zweite Lieferung im Falle des Fehlschlagens der ersten Lieferung dem Gläubiger, einschließlich etwaiger Formkosten, auferlegen. Für jede über die zweite Lieferung hinausgehende weitere Lieferung hat der

Gläubiger die Kosten für die erneute Lieferung, einschließlich etwaiger Formkosten, zu tragen.
Die Kosten für die Lieferung sind dem Preisverzeichnis der Emittentin zu entnehmen. Die Emittentin ist berechtigt, die Lieferkosten nach billigem Ermessen bei für sie veränderten Lieferkosten anzupassen. Sie wird die angepassten Lieferkosten unverzüglich veröffentlichen.